

BEKANNTMACHUNG

Die Kieswerk Himmerich GmbH, Hülhovener Str. 98, 52525 Heinsberg, hat gemäß § 5 des Abtragungsgesetzes NRW (AbtrG NRW) beim Landrat des Kreises Heinsberg einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides für die Erweiterung der Abtragsfläche für folgende Grundstücke gestellt:

Stadt: Heinsberg
Gemarkung: Randerath
Flur: 6
Flurstücke: 190 und 192,
Flur: 8
Flurstücke: 133 tlw., 301, 302, 304/1, 305 – 310, 311/1, 313 – 318, 322/1, 324/1, 325/1, 328 – 332, 334/1, 335 – 337 und 426 tlw.



Die Planung schließt nördlich, östlich und südlich an die derzeit genehmigte Abtragung mit einer Größe von 9,97 ha an und soll um insgesamt 49,2 ha als Trockenabtragung zur Gewinnung von Sand und Kies erweitert werden.

Die Voranfrage dient als planungsrechtliche Absicherung nach dem Abtragsrecht im Vorfeld einer kostenaufwändigen Detailplanung und stellt daher keinen vollständigen Abtragsantrag dar. Daher beschränkt sich diese Voranfrage antragsgemäß ausschließlich auf die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung und der Bauleitplanung sowie den Festsetzungen des Landschaftsplans.

Für eine zukünftige Erweiterung in dieser Größenordnung besteht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Nach § 29 UVPG hat sich im Verfahren zur Vorbereitung eines Vorbescheides die Umweltverträglichkeitsprüfung vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand

erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken.

Gemäß §§ 18 und 19 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) liegt der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 5 AbgrG NRW einschließlich Erläuterungen (Projektbeschreibung, Umweltverträglichkeitsstudie und Pläne einschließlich einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung), der das Vorhaben und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lässt, für einen Monat in der Zeit

vom **25. März 2019** bis einschließlich **24. April 2019**

bei folgenden Behörden wie folgt zur Einsichtnahme aus:

Bürgermeister der Stadt Heinsberg,

im Rathaus, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung, Zimmer 601, Apfelstr. 60, 52525 Heinsberg, während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie
montags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen,

im Rathaus, Bürgerbüro, Zimmer 25 - 28, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie
mittwochs	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Bürgermeister der Stadt Hückelhoven,

im Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Zimmer 3.15, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie
montags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Gemäß § 27 a VwVfG NRW sind sowohl die Bekanntmachung als auch die oben genannten Planunterlagen ebenfalls auf der Internetseite des Kreises Heinsberg <http://www.kreis-heinsberg.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen-ab-2017-und-oeffentliche-verfahren/> veröffentlicht.

Darüber hinaus werden die Unterlagen über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de bekannt gemacht.

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich nach § 21 Abs. 2 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit

bis einschließlich **24. Mai 2019,**

schriftlich oder zur Niederschrift bei den o.g. Behörden oder beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Zimmer 355, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, äußern und Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Die Auslegung des Antrags wird hiermit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 7 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW bekannt gemacht.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden die rechtzeitig eingegangenen Äußerungen und die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Antrag und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Äußerungen getätigt oder Einwendungen erhoben haben, gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW in einem Erörterungstermin erörtert.

Die Erörterung findet statt am

Mittwoch, **19. Juni 2019**, 9.30 Uhr,
im Kreisverwaltungsgebäude Heinsberg,
kleiner Sitzungssaal, 1. Etage,
Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg.

Der Termin wird hiermit bekanntgemacht. Er ist nicht öffentlich.

Es wird hingewiesen, dass

- a) verspätet eingegangene Äußerungen und verspätet erhobene Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben,
- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) die Personen, die Äußerungen getätigt und Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- d) die Zustellung der Entscheidung über die Äußerungen und Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Heinsberg, 12.03.2019

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Dieder

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Heinsberg (www.heinsberg.de/rat-und-verwaltung/oeffentliche_bekanntmachungen) veröffentlicht.